#### Bebauungsplan Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" Planzeichenerklärung im förmlich festgelegten Sanierungssatzungsgebiet Altstadt 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -, § 4 BauNVO) 2. Änderung - Satzungsbeschluss Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) GRZ 0,4 Grundflächenzahl Grundfläche (GR) maximal. 60 % GR 60 % innerhalb der rückwärtigen Baufläche Traufhöhe, als Höchstmaß Bauweise, Baulinien, Baugrenzer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Geschlossene Bauweise Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenbegrenzungslinie Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Erhaltung von Bäumen s. textl. Fests. Ziffer 4.1 6. Sonstige Planzeichen Jmgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) 15.3 PlanzV90 St/Ga Stellplätze / Garager Anzahl der Stellplätze / Garagen 224.. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Binnhoff § 9 Abs. 7 BauGB) Verfahrensvermerke Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am die 2. Änderung des Bebauungsplans Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung Nr. 21/95 "Vogelstraße / Priesterstraße" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße", bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung Klaus Schmotz als Satzung beschlossen. Oberbürgermeister Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" bestehend aus Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans ausgefertigt. Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" durchzuführen. Die Aufstellung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Stendal am 14.08.2018 ortsüblich bekanntgemacht. Stendal, den Klaus Schmotz Oberbürgermeister Stendal, den Klaus Schmotz Oberbürgermeister Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan nebst der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal ortsüblich bekannt Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/ Priesterstraße" wurde ausgearbeitet von: gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Stendal, den BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Be bauungsplans Nr. 21/95 **Axel Achilles** Martin Prinz "Vogelstraße/Priesterstraße" ist am rechtswirksam in Kraft getreten. Amtsleiter Planverfasser Öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 dem Entwurf der 2. Änderung des Klaus Schmotz Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße/Priesterstraße" nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die Oberbürgermeister öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 3 und 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung nicht durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften 15.08.2019 im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Stendal ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 / 95 "Vogelstraße/Priesterstraße" nebst Entwurf der Begründung hat vom 1. ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 23.08.2018 bis einschließlich 24.09.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans, berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind mit Schreiben vom 20.08.2018 2. eine, unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB, beachtliche Verletzung der Vorschriften über (E-Mail) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. sind Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend / geltend gemacht worden. Stendal, den Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister

# **Textliche Festsetzungen**

#### Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634) in der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung

der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2018 (GVBI. LSA

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) in der derzeit gültigen Fassung.

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, § 1 (3) BauNVO)

#### 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

S. 187) in der derzeit gültigen Fassung.

Die gemäß § 4 BauNVO in dem Allgemeinen Wohngebiet WA nachstehend genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen:

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe im S. von § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Anlagen der Verwaltung im S. von § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

Gartenbaubetriebe im S. von § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO

Tankstellen im S. von § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

# 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB, §16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

#### 2.1 Straßenseitige Traufhöhe

2.1.1 Als Traufhöhe gilt die Höhe zwischen dem Schnittpunkt der Außenhaut von Dach- und Wandfläche und der angrenzenden Verkehrsfläche. Die maximal zulässige Traufhöhe in einer durch Baugrenzen und Baulinien begrenzten überbaubaren Fläche wird straßenseitig zur Priesterstraße mit 7,00 m festgesetzt.

**2.1.2** Die Firsthöhe darf maximal 7.00 m höher liegen als die Traufhöhe.

2.2 Die überbaubaren Flächen zum Blockinnenbereich hin, dürfen maximal bis zu 60% jedoch in einer Breite von maximal der Hälfte der Grundstücksbreite, auf das jeweils einzelne Grundstück bezogen, bebaut werde.

Hierbei handelt es sich um rückwärtige Anbauten bzw. Seitenflügel, die sich in ihrer Höhe dem Hauptgebäude unterordnen. Für Seitenflügel und Hintergebäude wird eine Traufhöhe von max. 5,0 m festgesetzt. Bei bestehenden Gebäuden gilt die derzeitige Traufhöhe.

2.3 Bezugspunkt für die Berechnung der Traufhöhe im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Oberkante des Gehwegs der Priesterstraße, in der Mitte der nördlichen Flurstücksgrenze der jeweiligen Grundstücke zur Priesterstraße. Als Bezugshöhe für die festgesetzte Traufhöhe der rückwärtigen Bebauung wird die Höhe mit 32,3 NN in der Mitte der grundstücksbezogenen hinteren Baugrenze definiert.

#### 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Die Baulinien dürfen im Bereich von Erkern und Loggien o. ä. bis zu einer Tiefe von 0,80 m überschritten werden, sofern diese Überschreitungen oberhalb des Erdgeschosses liegen (gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO).

3.2 Gebäudeteile (Treppenhäuser, Balkone u. ä.) dürfen die rückwärtige Baugrenze des Hintergebäudes bis zu einer Tiefe von 2 m auf der Hälfte der Breite des Gebäudes überschreiten.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen und Baulinien bestimmt (§ 23

3.4 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmen können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für Mauern und Pergolen zur Errichtung eines fremder Sicht entzogenen Sitzplatzes, von Kinderspielanlagen, Müllboxen, Terrassen o. ä. zugelassen werden. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs zulässig, sofern sie soweit eingegrünt werden, dass sie der Sicht von öffentlichen Flächen aus entzogen sind.

### 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

4.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB. Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle des Abgangs nach Maßgabe der Baumschutzsatzung durch gleichartige neue Bäume gemäß der beigefügten Artenliste A zu ersetzen. Die Gehölzbeseitigung darf nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.Oktober bis 28/29 Februar vorgenommen werden.

4.2 Ebenso sind die Obstbäume in den privaten Gärten zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch Nachpflanzungen gleichartiger und ähnlicher Arten gemäß der Artenliste A zu ersetzen.

**4.3** Innerhalb der mit St festgesetzen Fläche sind je 4 Stellplätze mindestens 1 Laubgehölz (Baumscheibe 1 m Breite) gemäß der Artenliste A zu pflanzen. Diese Regelung gilt erst für die Herstellung von mehr als 6 zusammenhängenden

Die Oberfläche der Stellplätze (St) ist mit wasserdurchlässigen Materialien durch die Verwendung von Rasenpflastersteinen, Rasenwaben, Feldlesesteinen, historische Natursteinpflaster oder vergleichbares Pflaster zu gestalten. Betontragschichten und Decken aus Bitumen sind für die Herstellung von Stellplätzen unzulässig.

4.4 Für je 150 m² neu befestigter Fläche ist mindestens 1 Laubbaum gemäß der Artenliste A auf dem Grundstück zu

4.5 Auf den nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind heimische Laubbäume, Gehölze und

Kletterpflanzen gemäß den Artenlisten A, B und C anzupflanzen. Je 100 m² neu bebauter Grundfläche ist 1 hochstämmiger Laubbaum gemäß der Artenliste A zu pflanzen.

## **ARTENLISTE A**

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm Acer platanoides Spitz Ahorn

Aesculus hippocastanum "Baumannii" Roßkastanie Betula pendula Hängebirke Corylus colurna Baumhasel <u>Hainbuche</u> Carpinus betulus Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' Fagus sylvatica ,Atropunicea' Rotbuche Juglans regia <u>Walnuss</u> Malus sylvestris Wildapfel Morus alba Maulbeerbaum Prunus avium Vogelkirsche Salix alba Silberweide Mehlbeere Sorbus aria Sorbus aucuparia Eberesche (Vogelbeere) Platanus acerifolia Platane Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Sumpf-Eiche Quercus palustris Trauben-Eiche Quercus petraea

Des Weiteren Obstgehölze in heimisch bewährten Sorten als Hochstämme und weitere Kulturvarietäten fremdländischer Gehölze, die für städtische Standorte geeignet sind. Heimische Arten sollen den Grundstock der Bepflanzung bilden und sind in der Liste hervorgehoben.

Stiel-Eiche

# ARTENLISTE B

Quercus robur

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität

Acer campestre Berberis thunbergii Hecken-Berberitze Großblättrige Berberitze Berberis julianae Carpinus betulus <u>Hainbuche</u> Buchsbaum Buxus sempervirens Cornus mas Kornelkirsche Blutroter Hartriegel Cornus sanguinea Cosylus avellana <u>Haselnuß</u>



## Weiter Artenliste B

Euonymus europeaus Pfaffenhütcher Forsythia x intermedia Forsythie Hypericum Johanniskraut Gartenhortensie Hydrangea paniculta 'Grandif. Lonicera xylosteum Rote **Heckenkirsche** Europ. Pfeifenstrauch Philadelphus coronarius Ribes sanguineum Johannisbeere Div. Rosenarten Rosa spec. Salix caprea Sal-Weide Salix purpurea Purpur-Weide

#### ARTENLISTE C

Rosa 'Flammentanz'

Syringa vulgaris

Hedera helix

Mindestens zweimal verpflanzte Kletterpflanzen:

Lonicera caprifolium Echtes Gleisblatt, Jelängerjelieber Parthenocissus triquspidata Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein Polygonum aubertii Knöterich Rosa 'Coral Dawn' Kletterrosen

# Rosa 'Sympathi'

5. Sonstige Festsetzungen

5.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Kletterrosen

Außerhalb der überbaubaren Flächen bzw. außerhalb der Flächen für Stellplätze und Garagen sind Stellplätze Garagen und Carports nicht zulässig. Darüber hinaus sind Stellplätze, Carports und Garagen in den mit Planzeichen 15.3 der PlanzV90 umgrenzten Fläche zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Stellplätze nur in den Bereichen zulässig, wo diese durch Planzeichen St (Stellplätze) festgesetzt sind. Die maximale zulässige Anzahl ist als Ziffer zum Planzeichen angegeben

Innerhalb der überbaubaren straßenseitigen Bauflächen sind Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen nicht zulässig. Die Bauflächen dienen nach einem eventuellen Abbruch eines Gebäudes der Baulückenschließung.

5.2 Für den Stellplatznachweis wird auf die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Hansestadt

**5.3** Zur Priesterstraße ist der westliche Teil des Flurstücks 46 und 45 bis zur festgesetzen Einfahrt mit einer Mauer nach Maßgabe der "Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt" einzufrieden.

## Bedingungen der Bau- und Kunstdenkmalpflege und der archäologischen Denkmalpflege

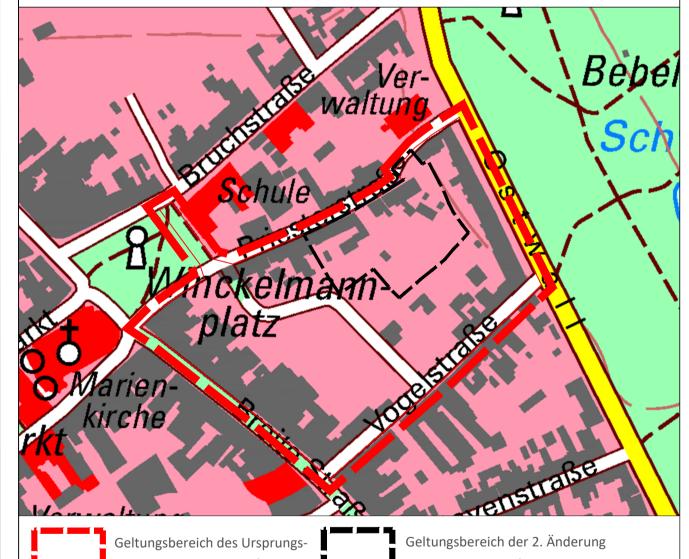
Das gesamte Bebauungsplangebiet ist Bestandteil des Denkmalbereichs "Altstadt" gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkSchG LSA und zugleich Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals "Historischer Stadtkern Stendal" der Hansestadt Stendal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 DenkSchG LSA.

#### Es ist daher als Bedingung zu beachten:

Auch baugenehmigungsfreie Veränderungen der Substanz und Nutzung im B-Plangebiet sind zum Schutz des Denkmalbereichs Altstadt Stendal denkmalrechtlich gemäß § 14 Abs. 1 DenkSchG LSA genehmigungspflichtig.

Bei jeglichen Erdeingriffen/Erdbewegungsarbeiten, die eine Tiefe von 0,30 m überschreiten (einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, Gründungen aller Art, Bodenaustausch und Pflanzgruben für Großgrün), ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde zerstört werden. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 8 DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentazion der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Deshalb sind parallel oder vorab zu den geplanten Tiefbaumaßnahmen baubegleitende archäologische Untersuchungen rechtzeitig vorher mit dem Landesamt Halle sowie der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) abzusprechen (§ 14 Abs. 2 DenkSchG LSA). Es ist ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Stendal einzureichen.

2. Bei dem Betrieb von Anlagen zur Wärmeversorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen wird auf die Einhaltung der Vorschriften der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) verwiesen





Planungsamt

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/95 "Vogelstraße / Priesterstraße"

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Maßstab	1:500	Planungsstand August 2019
Bearbeiter	Martin Prinz Sachbearbeiter	Axel Achilles Amtsleiter